



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 25. Oktober 2023

Nummer 42

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2022	1051
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	1052
Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024	1056
Landesamt für Umwelt	
Widerruf der Feststellung der Veolia Umweltservice Dual GmbH als Duales System gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes	1066
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von gefährlichen Batterieabfällen zu Black Mass auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide	1066
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 16 in der Gemeinde Kremmen im Landkreis Oberhavel	1068
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 17 in der Gemeinde Kremmen im Landkreis Oberhavel	1068
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 215 in der Gemeinde Zehdenick im Landkreis Oberhavel	1069
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 16 in der Gemeinde Nauen im Landkreis Havelland	1069
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 215 in der Gemeinde Templin im Landkreis Uckermark	1070

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2023 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	1070
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1071
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	1072
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1073
Nachlasssachen	1074
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1074

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2022

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 29. September 2023

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Februar 2023 (GVBl. II Nr. 14) geändert worden ist, werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt.

0 Ermittlung der Marktwerte

Die Grundlage für die Ermittlung der Marktwerte für den Erhebungszeitraum 2022 für die bergfreien Bodenschätze Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26, Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 und tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 bilden die vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden in der Datenbank GENESIS-Online zum Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden - Tabelle 42131-0004 veröffentlichten statistischen Erhebungen, Stand 2. Juni 2023, abgerufen am 2. Juni 2023 (Datenlizenz Deutschland - Genesis-Online - Version 2.0 [<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>]).

1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2022 wie folgt berechnet:

Auf die vorgenannte durchgeführte statistische Erhebung zur Produktion beziehungsweise zur Gewinnung von Steinsalz und Sole erfolgte ausschließlich von zwei Unternehmen für den Erhebungszeitraum 2022 die Meldung zur Produktionsmenge und zu Produktionserlösen (Produktionswerten). Wegen der statistischen Geheimhaltung betrieblicher Einzelangaben werden Daten für Produkte, die von weniger als drei Unternehmen produziert beziehungsweise gewonnen werden, nicht veröffentlicht. Es erfolgt vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg somit ausschließlich die Veröffentlichung des errechneten Marktwertes.

Produktionswert (Deutschland):	unveröffentlicht (Datenschutz)
-----------------------------------	-----------------------------------

Produktionsmenge (Deutschland):	unveröffentlicht (Datenschutz)
------------------------------------	-----------------------------------

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	21,22 €/t
---	-----------

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 21,22 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,212 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,106 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103 mit Stand 2. Juni 2023 veröffentlichten Daten wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2022 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	1 128 842 000 €
--------------------------------	-----------------

Produktionsmenge (Deutschland):	133 527 929 t
---------------------------------	---------------

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	8,45 €/t
---	----------

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	4,23 €/t
--	----------

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 wird auf 4,23 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,296 Euro pro Tonne**.

3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummer 0812 12 307 mit Stand 2. Juni 2023 veröffentlichten Daten wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2022 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	25 727 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	3 290 442 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	7,82 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 7,82 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,391 Euro pro Tonne**.

4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 mit Stand 2. Juni 2023 veröffentlichten Daten wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2022 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	825 588 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	7 466 386 m ³
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	110,57 €/m ³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:

14,37 €/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzsziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 14,37 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,437 Euro pro Kubikmeter**.

5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätzsziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2022 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 9. Oktober 2023

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) fordert der Landeswahlleiter zur möglichst **frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden folgende Hinweise gegeben:

1 Art der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können entweder als gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „**Bundesliste**“ genannt) oder als Listen für einzelne Länder (im Folgenden „**Landeslisten**“ genannt) aufgestellt werden (§ 2 Absatz 1 des Europawahlgesetzes [EuWG]). Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen treffen der Bundesvorstand oder - wenn ein Bundesverband nicht besteht - die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere hierfür satzungsgemäß bestimmte Stelle der wahlvorschlagsberechtigten Organisationen.

2 Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschlagsberechtigt sind nach § 8 Absatz 1 EuWG nur **Parteien** und sonstige mitgliederschafflich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige **politische Vereinigungen**).

3 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die **Landesliste** für das Land Brandenburg soll nach dem Muster der Anlage 12 EuWO, die **Bundesliste** nach dem Muster der Anlage 13 EuWO in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 9 Absatz 1 EuWG, § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EuWO) oder
- b) den Namen der sonstigen politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen (§ 9 Absatz 1 EuWG, § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EuWO) und
- c) in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EuWO).

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten (§ 9 Absatz 6 EuWG, § 32 Absatz 1 Satz 3 EuWO).

4 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber

4.1 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerberinnen und Bewerber sowie für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 EuWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer **Bundesliste** kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer **Landesliste** kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden. Sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 EuWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber müssen am Wahltag **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6b Absatz 1 EuWG).

Wählbar sind auch **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 6b Absatz 2 EuWG).

4.2 Nach § 6c EuWG darf sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (**Verbot der Mehrfachbewerbung**).

4.3 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht Mitglied einer anderen** als den Wahlvorschlag einreichenden **Partei oder sonstigen politischen Vereinigung** ist (§ 10 Absatz 1 EuWG). Dies muss die oder der Betroffene der Bundeswahlleiterin im Rahmen der Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 EuWO an Eides statt versichern (vgl. Nummer 7.1 Buchstabe a).

4.4 Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung** oder in einer **Mitgliederversammlung** der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberin oder Bewerber in

geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag (§ 10 Absatz 1 und 3 EuWG). Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. An der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung teilnehmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Der früheste zulässige Termin für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter war der 1. Januar 2023, für die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber der 1. April 2023 (§ 10 Absatz 3 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Absatz 5 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 10 Absatz 6 EuWG; vgl. Nummer 7.1 Buchstabe e).

4.5 Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes), müssen in dem Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei der Bundeswahlleiterin durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge an Stelle ihrer Anschrift eine sogenannte **„Erreichbarkeitsanschrift“** angegeben wird (§ 37 Absatz 1 Satz 3 EuWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen zum Beispiel das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrerklärung eingetragen ist.

5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Eine **Bundesliste** ist von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände

im Wahlgebiet zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die ihrerseits jeweils mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnen müssen (§ 9 Absatz 4 EuWG, § 32 Absatz 2 EuWO).

Eine **Landesliste** muss nach den gleichen Vorgaben von dem Landesvorstand oder von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Bereich des Landes unterzeichnet sein.

Hat eine sonstige politische Vereinigung weder einen Bundes- noch einen niedrigeren Gebietsverband im Wahlgebiet, so ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterzeichnen (§ 32 Absatz 2 EuWO).

6 Unterstützungsunterschriften

Bundeslisten von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen von **4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein, entsprechende **Listen für das Land Brandenburg von 2 000 Wahlberechtigten**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Absatz 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 EuWO zu erbringen (§ 32 Absatz 3 EuWO). Die Formblätter werden auf Anforderung für Bundeslisten von der Bundeswahlleiterin, für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschriften siehe Nummer 8) kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Die Bundeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind - möglichst in Maschinen- oder Druckschrift - Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Personen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 EuWG ist auch die letzte Woh-

nung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen den Nachweis für die Wahlberechtigung ebenfalls durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A EuWO erbringen.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den jeweiligen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jede oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 4 EuWO).

7 Anlagen des Wahlvorschlags

7.1 Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der **Anlage 15 EuWO**, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber beziehungsweise Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber abgegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einem weiteren Wahlvorschlag für ein Land zugestimmt haben. Gleichzeitig muss an Eides statt versichert werden, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sind,
- b) für jede deutsche Bewerberin und jeden deutschen Bewerber sowie für jede deutsche Ersatzbewerberin und für jeden deutschen Ersatzbewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 EuWO**, dass sie oder er wählbar ist,
- c) für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16A EuWO**, dass sie oder er dort eine Wohnung innehat oder ihren oder seinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

- d) für jede Unionsbürgerin oder jeden Unionsbürger nach dem Muster der **Anlage 16B EuWO** eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie oder er zuletzt im Wählerverzeichnis eingetragen war, sowie darüber, dass sie oder er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt und dass sie oder er im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Abstimmung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift soll nach den Mustern der **Anlage 17** (Landesliste) und **Anlage 18** (Bundesliste) EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 19 EuWO** abgegeben werden.

7.2 Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, haben zusätzlich beizufügen:

- a) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die unterzeichnenden Personen (vgl. Nummer 6),
- b) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO).

8 Einreichungsfrist

Bundes- und Landeslisten müssen spätestens bis zum **18. März 2024** (83. Tag vor der Wahl), **18 Uhr**, schriftlich bei der Bundeswahlleiterin eingereicht werden (§ 11 Absatz 1 EuWG).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei der Bundeswahlleiterin im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Bundes- oder Landeslisten mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der EuWO, und zwar

- Anlage 12 - Liste für ein Land,
- Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Liste für ein Land),
- Anlage 14A - Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers,
- Anlage 15 - Zustimmungserklärung,
- Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 16A - Bescheinigung der Wählbarkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
- Anlage 16B - Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers,
- Anlage 17 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
- Anlage 19 - Versicherung an Eides statt

werden vom Landeswahlleiter zur Verfügung gestellt und können dort angefordert werden.

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam.

Informationen zur Europawahl 2024 sind im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse <https://wahlen.brandenburg.de> verfügbar. Der Landeswahlleiter und seine Geschäftsstelle sind unter den Telefonnummern 0331 866-2900 und -2239 sowie unter der E-Mail-Adresse landeswahlleiter@mik.brandenburg.de erreichbar.

Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 9. Oktober 2023

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Präsidentin des Landtages Brandenburg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg den 22. September 2024 als Tag für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg bestimmt hat (Bekanntmachung des Wahltages für die Landtagswahl 2024 vom 3. Mai 2023 [GVBl. I Nr. 11]), fordert der Landeswahlleiter gemäß § 29 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Der Landtag Brandenburg besteht vorbehaltlich der sich aus dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land Brandenburg abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerbenden gewählt (§§ 1 bis 3 BbgLWahlG). Im Wahlkreis ist die oder der Wahlkreisbewerbende gewählt, die oder der die meisten Erststimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleiterin oder vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los (§ 2 BbgLWahlG).
2. **Landeslisten** können von Parteien und politischen Vereinigungen, **Kreiswahlvorschläge** von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbenden eingereicht werden (§ 21 Absatz 1 BbgLWahlG). Parteien und politische Vereinigungen können als Listenvereinigung **gemeinsam** Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlG).

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufzustellen. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann nur eine Landesliste **und** in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 21 Absatz 6 BbgLWahlG).

Jede oder jeder sich in einem Wahlkreis Bewerbende darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt sein; dies gilt auch für Einzelbewerbende (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Eine Landeslistenbewerbende oder ein Landeslistenbewerbender darf nur in einer Landesliste benannt sein.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer oder eines Wahlkreisbewerbenden enthalten (§ 24 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG). Eine Bewerbende oder ein Bewerbender kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt sein (§ 24 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG).

3. Gemäß § 23 BbgLWahlG müssen schriftlich eingereicht werden
 - a) die **Landeslisten** beim Landeswahlleiter des Landes Brandenburg,

Ministerium des Innern und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam,

spätestens bis zum **5. August 2024, 18 Uhr**,
 - b) die **Kreiswahlvorschläge** bei der oder dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

spätestens bis zum **5. August 2024, 18 Uhr**.
4. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV (Landesliste) eingereicht werden.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgLWahlV muss der **Kreiswahlvorschlag** enthalten

- a) den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der oder des Wahlkreisbewerbenden sowie
- b) als Kreiswahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den satzungsgemäßen Namen des einreichenden Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen und ihrer etwaigen Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten. Einzelbewerbende führen an Stelle einer Namens- und Kurzbezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“.

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV muss die **Landesliste** enthalten

- a) den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der Listenbewerbenden,
- b) die nach § 25 BbgLWahlG zu bestimmende Reihenfolge der Bewerbenden,

- c) den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung; die Landesliste einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen und ihrer Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten,
- d) einen entsprechenden Hinweis in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben/Wenden zur Wahl antreten will.

Daneben soll der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste den jeweiligen Namen und die jeweilige Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe auch Nummer 13).

5. Die Benennung als **Wahlkreisbewerbende** oder **Wahlkreisbewerbender** in einem **Kreiswahlvorschlag** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) die oder der Wahlkreisbewerbende muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),
- b) die oder der Wahlkreisbewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung muss gewählt werden
 - aa) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis zum 8. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG),
 - bb) in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum 8. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **gemeinsame Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG) oder
 - cc) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum 8. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG).

Die Benennung als **Listenbewerbende** oder **Listenbewerbender** in einer **Landesliste** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) die oder der Listenbewerbende muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),

- b) die oder der Listenbewerbende einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - gewählt werden (§ 25 Absatz 3 BbgLWahlG).

Die oder der Wahlkreis- oder Listenbewerbende einer **Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum 8. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend den oben bezeichneten Maßgaben des § 25 BbgLWahlG gewählt werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG).

Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG sind die Mitglieder oder Delegierten von dem jeweils zuständigen Gebietsvorstand des Wahlvorschlagsberechtigten mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden (§ 25 Absatz 4 BbgLWahlG).

Jede oder jeder Bewerbende einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jede teilnehmende Person der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt (§ 25 Absatz 5 Satz 1 und 2 BbgLWahlG). Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen (§ 25 Absatz 5 Satz 3 und 4 BbgLWahlG).

Gemäß § 25 Absatz 7 BbgLWahlG dürfen die Wahlen der Bewerbenden und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 7. Landtages stattfinden, also nicht vor dem 25. Juni 2023 durchgeführt worden sein.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerbenden bleibt der Regelung durch die Satzung der Wahlvorschlagsberechtigten vorbehalten (§ 25 Absatz 8 BbgLWahlG).

- 6. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der oder des Wahlkreisbewerbenden (Kreiswahlvorschlag) oder der Listenbewerbenden (Landesliste) und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mit-

glieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen (§ 25 Absatz 6 Satz 1 BbgLWahlG und Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV oder Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV).

Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Personen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 25 Absatz 5 BbgLWahlG beachtet worden sind (§ 25 Absatz 6 Satz 2 und 3 BbgLWahlG und Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV oder Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV).

7. Eine wählbare Person kann nur dann als Wahlkreis- oder Listenbewerbende oder Wahlkreis- oder Listenbewerbender vorgeschlagen werden, wenn sie oder er ihre oder seine **Zustimmung** dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG). Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV abzugeben.
8. Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Partei oder politischen Vereinigung** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 1 BbgLWahlG).

Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter **keinen** Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend, zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 2 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes genügen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Listenvereinigung** muss von je drei Mitgliedern der Vorstände der Landesverbände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BbgLWahlG).

Hat eine an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der jeweilige Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend angegeben, zu unter-

zeichnen. Auch in diesem Fall genügen die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden ist persönlich oder von der Vertrauensperson zu unterzeichnen (§ 32 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlV).

9. Parteien oder politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum 7. Landtag oder an der letzten Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens am 97. Tag vor der Wahl, dem

17. Juni 2024, 18 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG).

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsvorstände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 21 Absatz 4 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser der Beteiligungsanzeige eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beifügt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 30 Absatz 2 BbgLWahlV).

Mit der Beteiligungsanzeige sind gemäß § 21 Absatz 2 BbgLWahlG einzureichen

- a) die schriftliche Satzung der Partei oder politischen Vereinigung,
- b) das schriftliche Programm der Partei oder politischen Vereinigung sowie
- c) ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, der nächstniedrigen Gebietsvorstände der Partei oder politischen Vereinigung.

Es sei gesondert darauf hingewiesen, dass auch eine Partei oder politische Vereinigung der Pflicht zur Beteiligungsanzeige unterliegt (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BbgLWahlG), die

- a) gemeinsam mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag einreichen will, um als Listenvereinigung an der Wahl zum 8. Landtag Brandenburg teilzunehmen, und
- b) sich an der letzten Wahl zum 7. Landtag oder an der letzten Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat.

Jede Beteiligungsanzeige wird unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird der betreffende Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf des 17. Juni 2024, 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Beteiligungsanzeigen behoben werden (§ 21 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 BbgLWahlG); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 BbgLWahlG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 21 Absatz 2 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
- c) die nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- d) die mit der Beteiligungsanzeige einzureichenden Anlagen fehlen oder
- e) die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlleiter** spätestens am 110. Tag vor der Wahl, dem

4. Juni 2024

fest,

- a) welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum 7. Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
- b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tag der Bekanntmachung des Wahltages (3. Mai 2023) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 7. Landtag Brandenburg oder im 20. Deutschen Bundestag vertreten sind.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlausschuss** spätestens am 79. Tag vor der Wahl, dem

5. Juli 2024

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind.

Geben die Namen mehrerer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der Vereinigungen, als Partei oder politische Vereinigung Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die Vorstände der Gebietsverbände der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 8. Landtag Brandenburg angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 30 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV).

Wird die Anerkennung als Partei oder politische Vereinigung versagt, kann die Partei oder politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erheben (§ 21 Absatz 5 BbgLWahlG). Die Partei oder politische Vereinigung ist von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, dem 25. Juli 2024, wie eine vorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung zu behandeln.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der einreichende Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 3 Satz 6 BbgLWahlG).

10. Parteien und politische Vereinigungen können als **Listenvereinigung** gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Jede Partei oder politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG). Eigenständige Landeslisten oder eigenständige Kreiswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tag vor der Wahl, dem

26. Juni 2024, 18 Uhr,

schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils von drei Mitgliedern der Landesvorstände, darunter jeweils von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, sämtlicher der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlV). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Anzeigefrist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG, also spätestens am 26. Juni 2024, 18 Uhr, eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Einzelne Beteiligte haben die Möglichkeit, ihre Erklärung bis zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages schriftlich zurückzunehmen (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 BbgLWahlG).

Die **Pflicht** der Parteien und politischen Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum 7. Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, **zur Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG** (siehe Nummer 9) **bleibt** durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung **unberührt** (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 BbgLWahlG). Eine Partei oder politische Vereinigung, die sich an der letzten Wahl zum 7. Landtag oder an der letzten Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat, unterliegt also auch dann der in § 21 Absatz 2 BbgLWahlG bestimmten Pflicht zur Beteiligungsanzeige, wenn sie mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Listenvereinigung zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge bildet. Die Anzeige über die Bildung einer Listenvereinigung nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG sind möglichst gleichzeitig einzureichen (§ 31 Absatz 4 BbgLWahlV).

Jede Anzeige nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG wird unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die betreffenden Gebietsvorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf des 26. Juni 2024 können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 BbgLWahlV nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die satzungsgemäßen Namen oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen fehlen,
- c) die nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder
- d) die Unterzeichner der Anzeige mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre jeweilige Identität nicht feststeht.

Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG stellt der Landeswahlausschuss spätestens am 51. Tag vor der Wahl, dem

2. August 2024

fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

Geben die Namen mehrerer Listenvereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Listenvereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG in Verbindung mit § 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, als Listenvereinigung gemeinsam Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die betreffenden Vorstände der Gebietsverbände der beteiligten Vereinigungen eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 31 Absatz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV). Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Listenvereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 31 Absatz 1 Satz 5 BbgLWahlV).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die einreichenden Gebietsverbände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuss anrufen (§ 31 Absatz 1 Satz 6 BbgLWahlV).

11. Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages (3. Mai 2023) **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem **im Land Brandenburg** gewählten Abgeordneten im 7. Landtag Brandenburg oder im 20. Deutschen Bundestag vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

- a) für den **Kreiswahlvorschlag** mindestens **100** Unterschriften von wahlberechtigten Personen **aus dem jeweiligen Wahlkreis** (§ 24 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlG),
- b) für die **Landesliste** mindestens 1 vom Tausend der wahlberechtigten Personen bei der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019, jedoch höchstens **2000** Unterschriften von wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlG). Eine Landesliste für die Wahl am 22. September 2024 muss demnach von mindestens **2000** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Auch Wahlvorschläge von **Listenvereinigungen** bedürfen der vorstehend genannten Anzahl von Unterstützungsunterschriften, es sei denn, mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen ist aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 7. Landtag Brandenburg oder im 20. Deutschen Bundestag vertreten (§ 22 Absatz 2 Nummer 5 BbgLWahlG).

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbenden** bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens **100** wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Satz 4 BbgLWahlG).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 24 Absatz 4 Satz 5 BbgLWahlG).

12. Die in Nummer 11 Buchstabe a und b bezeichneten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Kreiswahlvorschlag -) oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Landesliste -) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter für Kreiswahlvorschläge werden **auf Anforderung** von der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter, die entsprechenden Formblätter für Landeslisten vom Landeswahlleiter, kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift der oder des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbenden oder die entsprechenden Angaben der oder des vorgeschlagenen Listenbewerbenden anzugeben. Dane-

ben sind bei Parteien oder politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Listenvereinigungen darüber hinaus die Namen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen und, sofern letztere eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Bei Wahlkreisbewerbenden, die nicht auf dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung an der Wahl teilnehmen wollen, ist die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen haben ferner zu erklären, dass die oder der Wahlkreisbewerbende oder die oder der Listenbewerbende bereits gemäß § 25 BbgLWahlG oder § 22 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 25 BbgLWahlG aufgestellt worden ist (§ 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV).

- b) Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlvorschlag unterstützt, muss die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV).
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder nach dem Muster der Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV (Landesliste) eine Bescheinigung ihrer Wahlbehörde, bei der sie im Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis (Kreiswahlvorschlag) oder im Land Brandenburg (Landesliste) wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat die oder der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV).
- d) Eine wahlberechtigte Person darf jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag **und** eine Landesliste unterzeichnen; hat eine Person mehrere Kreiswahlvorschläge **oder** mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen **oder** allen Landeslisten ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV). Eine wahlberechtigte Person kann also sowohl **einen** Kreis-

wahlvorschlag als auch **eine** Landesliste unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerbende oder den Bewerbenden ist zulässig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV).

- e) Die Wahlbehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag **und** zu einer Landesliste erteilen; dabei darf sie **nicht** festhalten, **für welchen Kreiswahlvorschlag** oder **für welche Landesliste** die jeweils erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV).
- f) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der oder des Wahlkreisbewerbenden oder der oder des Listenbewerbenden durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV).
13. In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlen diese Angaben, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 26 Absatz 1 BbgLWahlG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 26 Absatz 2 BbgLWahlG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an die oder den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständige Wahlleiterin oder zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden (§ 26 Absatz 3 BbgLWahlG).

14. Entsprechend den genannten Erfordernissen sind dem **Kreiswahlvorschlag** folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Absatz 6 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

aa) die Erklärung der oder des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbenden nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV, dass sie ihrer oder er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerbende oder Wahlkreisbewerbender gegeben

hat (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV);

- bb) die Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV, dass die oder der vorgeschlagene Wahlkreisbewerbende wählbar ist (§ 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Eine Wahlkreisbewerbende oder ein Wahlkreisbewerbender, deren oder dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die oder der im Land Brandenburg am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 5. August 2024, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);
- cc) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der oder des Wahlkreisbewerbenden durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 6);
- dd) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und zwei an der Versammlung teilnehmenden und von dieser dazu bestimmten Personen unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV);
- b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages am 3. Mai 2023 **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 7. Landtag Brandenburg oder im 20. Deutschen Bundestag vertreten sind, die erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind (§ 24 Absatz 4 Num-

mer 1 BbgLWahlG und § 32 Absatz 5 und 6 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 11 und 12).

15. Der **Landesliste** sind folgende Anlagen beizufügen (§ 38 Absatz 4 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

aa) die Erklärungen der vorgeschlagenen Listenbewerbenen nach dem Muster der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Listenbewerbende gegeben haben (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV);

bb) die Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach dem Muster der Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV, dass die vorgeschlagenen Listenbewerbenen wählbar sind (§ 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt (§ 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Eine Listenbewerbende oder ein Listenbewerbender, deren oder dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und der im Land Brandenburg am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 5. August 2024, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);

cc) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl und Reihenfolge der Listenbewerbenen durch eine Landesmitgliederversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 6);

dd) eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV, die von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und zwei an der Versammlung teilnehmenden und von dieser dazu bestimmten Personen unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV);

b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages am 3. Mai 2023 **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land

Brandenburg gewählten Abgeordneten im 7. Landtag Brandenburg oder im 20. Deutschen Bundestag vertreten sind, die erforderlichen 2000 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen wahlberechtigt sind (§ 24 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 11 und 12).

16. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 5. August 2024, 18 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerbende oder ein Bewerbender stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 23 in Verbindung mit § 28 Satz 1 BbgLWahlG). Das durch § 25 BbgLWahlG vorgeschriebene Nominierungsverfahren muss in solchen Fällen nicht eingehalten werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG bedarf es für die Änderung nicht (§ 28 Satz 2 BbgLWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 28 Satz 3 BbgLWahlG).

17. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung nach § 30 BbgLWahlG entschieden ist (§ 27 Satz 1 BbgLWahlG).

Ein nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Satz 2 BbgLWahlG).

18. Jeder Wahlvorschlag wird unverzüglich nach Eingang von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlG liegt ein gültiger Wahlvorschlag **nicht** vor, wenn

a) die Form oder Einreichungsfrist des § 23 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,

b) die nach § 24 Absatz 4 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Absatz 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,
- d) die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung der oder des Bewerbenden fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Absatz 1 BbgLWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 29 Absatz 3 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen (§ 29 Absatz 4 BbgLWahlG).

19. Spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem

9. August 2024

entscheidet

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge der jeweilige Kreiswahlausschuss und

über die Zulassung der Landeslisten der Landeswahlausschuss (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG).

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge geladen (§ 35 Absatz 1 BbgLWahlV oder § 40 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 BbgLWahlV). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Absatz 6 BbgLWahlV in der Form eines Aushanges bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet, also nach Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 5. August 2024, 18 Uhr, eingereicht sind (§ 23 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG) oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Brandenburgische Landeswahlverordnung aufgestellt sind (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 1 BbgLWahlG).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Listenbewerbenden nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 BbgLWahlG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben fest (§ 35 Absatz 4 BbgLWahlV).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV bezeichneten Angaben einschließlich der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerbenden fest (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV stellt er ferner spätestens am 33. Tag vor der Wahl, dem 20. August 2024 fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind.

20. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, dieser auch im Fall der Zulassung (§ 30 Absatz 2 Satz 3 BbgLWahlG). Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV); die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter hat ihre oder seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt (§ 36 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV).

Über die zulässige Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tag vor der Wahl, dem 15. August 2024 (§ 30 Absatz 2 Satz 4 BbgLWahlG).

21. Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Absatz 3 BbgLWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 26. August 2024 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jede zugelassene Landesliste die in § 38 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr der oder des Listenbewerbenden anzugeben (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses enthalten, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind (§ 41 Absatz 2 BbgLWahlV in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV).

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter ordnet die vom Kreiswahlausschuss und gegebenenfalls vom Landeswahlausschuss im Beschwerdeverfahren nach § 30 Absatz 2 BbgLWahlG zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Absatz 3 BbgLWahlG und

durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 41 Absatz 3 BbgLWahlG bestimmt ist, und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 26. August 2024 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 37 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jeden zugelassenen Kreiswahlvorschlag die in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr der oder des Wahlkreisbewerbers anzugeben (§ 37 Satz 2 BbgLWahlV).

22. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Landeslisten** werden nach den Mustern der folgenden Anlagen vom Landeswahlleiter ab sofort auf den Internetseiten <https://wahlen.brandenburg.de> als Download zur Verfügung gestellt und können beim Landeswahlleiter (Anschrift siehe Nummer 3 Buchstabe a) angefordert werden:

- a) Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV - Landesliste,
- b) Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 Satz 1 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden einer Landesliste (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichnender **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Landeslisten - Anlage 15 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Listenbewerbers,
- e) Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerbenden einer Landesliste,
- g) Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerbenden einer Landesliste.

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Kreiswahlvorschläge** werden nach den Mustern der folgenden Anlagen von der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt und können bei ihr oder ihm angefordert werden:

- a) Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV - Kreiswahlvorschlag,
- b) Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden eines Kreiswahlvorschlags (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichnender **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen - Anlage 7 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Wahlkreisbewerbers,
- e) Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung des Kreiswahlvorschlags,
- g) Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Kreiswahlvorschlags.

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - dürfen erst verwendet werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung dieser Vordrucke sind die in Nummer 12 Buchstabe a bezeichneten Angaben anzugeben.

**Widerruf der Feststellung
der Veolia Umweltservice Dual GmbH
als Duales System gemäß
§ 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes**

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. September 2023

Auf Antrag der Firma Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt), vom 31. August 2023 erlässt das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gemäß § 18 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgenden Bescheid.

- I. Die mit Bescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) getroffene Feststellung vom 20. November 2008, dass die Veolia Umweltservice Dual GmbH im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Fraktionen Leichtverpackungen (LVP), Glas und Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet, wird zum 1. November 2023 widerrufen.
- II. Der Widerruf ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 1. Die Bestimmungen im Bescheid vom 20. November 2008 finden bis zum Ablauf des 31. Oktober 2023 Anwendung.
 2. Die Antragstellerin hat die aus dem Betrieb des Systems entstandenen Pflichten auch nach dem 31. Oktober 2023 vollständig zu erfüllen. Sie bleibt zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Nachweisen verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.
 3. Die von der Antragstellerin hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wird an die Antragstellerin zurückgegeben.
- III. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch gesonderten Bescheid.
- IV. Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gegeben.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Aufbereitung von gefährlichen
Batterieabfällen zu Black Mass auf dem
Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH
in 01986 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Oktober 2023

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 5, Flurstücke 1366, 1545 (Blockfeld V100 des BASF-Geländes) eine Anlage zur Aufbereitung von gefährlichen Batterieabfällen zu Black Mass zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide wird die **Genehmigung** erteilt, eine Anlage zur Aufbereitung von gefährlichen Batterieabfällen zu Black Mass auf dem Grundstück der BASF Schwarzheide GmbH in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, Gemarkung Schwarzheide, Flur 5, Flurstücke 1366, 1545 (Blockfeld V100 des BASF-Geländes) in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Zulassungen vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
 - Nr. 40.042.Z0/22/.11.2.1GE/T12 vom 29.03.2023 und
 - Nr. 40.042.Z1/22/8.11.2.1GE/T12 vom 24.07.2023
 werden durch diesen Bescheid ersetzt.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen).
4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung (NB) IV.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wird nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 BImSchG zur Sicherstellung

der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt. [...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED), für die das BVT-Merkblatt und die BVT-Schlussfolgerungen „Abfallbehandlungsanlagen“ vom 10. August 2018 maßgeblich sind.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 26. Oktober 2023 bis einschließlich 8. November 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G04222** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 116, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide sowie
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Zimmer 2.37, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03541 870-3464 oder per E-Mail unter cornelia-bewersdorff@osl-online.de und
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide unter den Telefonnummern 035752 85-502 und 035752 85-503 oder per E-Mail unter a.knorr@schwarzheide.de beziehungsweise m.schreier@schwarzheide.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 16
in der Gemeinde Kremmen
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 7. September 2023

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 16 über eine Länge von 0,259 km zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Havelland und dem Netzknoten (NK) an der L 17 Abschnitt 150/K 6524 Abschnitt 020 abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 16, Abschnitt 105, soll ab Station 0,003 hinter NK 3243 014 nach NK 3243 004 über eine Gesamtlänge von 0,259 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwilige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 17
in der Gemeinde Kremmen
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 7. September 2023

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 17 im Abschnitt 150 über eine Länge von 4,249 km zwischen dem Netzknoten (NK) an der L 16 Abschnitt 105/K 6524 Abschnitt 020 bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Ostprignitz-Ruppin abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 17, Abschnitt 150, soll von NK 3243 004 bis Station 4,249 über eine Gesamtlänge von 4,249 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwilige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 215
in der Gemeinde Zehdenick
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 7. September 2023

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 215 über eine Länge von 8,725 km zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Uckermark an der Station 7,075 im Abschnitt 010 und dem Ende der Strecke an der B 109 abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 215, Abschnitte 010, 015 und 030, soll ab Station 7,075 im Abschnitt 010 bis Netzknoten (NK) 2946 002 über eine Gesamtlänge von 8,725 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 16 in der Gemeinde Nauen
im Landkreis Havelland**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 7. September 2023

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 16 im Landkreis Havelland über eine Länge von 4,391 km zwischen dem Netzknoten (NK) 3343 002 an der Bundesstraße (B) 273 in Börnicke und dem Ende des Streckenabschnitts an der Landkreisgrenze Havelland/Oberhavel abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die L 16 soll im Abschnitt 100 von NK 3343 002 nach NK 3243 014 und im Abschnitt 105 von NK 3243 014 bis Station 0,003 über eine Gesamtlänge von 4,391 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Havelland sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung
der Landesstraße (L) 215 in der Gemeinde Templin
im Landkreis Uckermark**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 7. September 2023

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 215 im Abschnitt 010 im Landkreis Uckermark über eine Länge von 7,075 km zwischen dem Netzknoten an der L 100 in der Gemeinde Templin bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Oberhavel bei Station 7,075 abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Mai 2024 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 215, Abschnitt 010, soll von Netzknoten (NK) 2947 004 bis Station 7,075 über eine Länge von 7,075 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Uckermark sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

**Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2023
der Verbandsversammlung des Wasser- und
Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
Vom 25. September 2023

Die Verbandsversammlung 1/2023 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

**Freitag, den 17. November 2023 um 9 Uhr
im Volkshaus Strausberg
Prötzeler Chaussee 7, 15344 Strausberg**

statt.

Tagesordnung:

- TOP1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2022
- TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern

TOP 4: Informationen der Geschäftsführung

TOP 5: Beschluss über die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 8 erster Halbsatz des Wasserverbandsgesetzes (WVG)

TOP 6: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

TOP 7: Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses 2022 einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen

TOP 8: Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2022

TOP 9: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2024

TOP 10: Information zur Einführung der Haushalts- und Prüfungsverordnung (HPV) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) ab 1. Januar 2024

TOP 11: Information über den Stand der Erarbeitung einer Änderung der Verbandssatzung

TOP 12: Bericht des Schaubeauftragten des Verbandes

TOP 13: Vorabinformation über die Neuwahl des Vorstandes im Jahr 2024

Die Beschlussvorlagen liegen vom 26. Oktober 2023 bis zum 16. November 2023 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 25. September 2023

Elke Stadeler
Verbandsvorsteherin

Thomas Arnold
Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**Öffentliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung zum Entwurf
des sachlichen Teilregionalplanes
„Windenergienutzung“ der Regionalen
Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Vom 4. Oktober 2023

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Lausitz-Spreewald. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 [GVBl. I Nr. 19]).

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat am 14. September 2023 auf ihrer 58. Sitzung den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen (Beschluss 58/251/23) sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald gefasst (Beschluss 58/252/23). Gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind der Entwurf des Regionalplanes, seine Begründung, der Umweltbericht und gegebenenfalls weitere zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald umfasst gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 RegBkPIG die Gebiete der Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ soll textliche und zeichnerische Festlegungen von Vorranggebieten

„Windenergienutzung“ im Geltungsbereich der gesamten Region Lausitz-Spreewald treffen.

Der mit dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ ausliegende Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert gemäß § 8 Absatz 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Teilregionalplanes auf die Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht ist im Zeitraum vom **2. November 2023 bis zum 10. Januar 2024** im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter www.region-lausitz-spreewald.de abrufbar.

Während des oben genannten Zeitraums liegt der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht auch bei den folgenden Stellen während der angegebenen Zeiten zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann aus:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Raum 428 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 11 Uhr nach Anmeldung in Raum 423 sowie außerhalb der vorbenannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 0355 4949770)

Ansprechpartner: Herr Gulbe, Telefon: 0355 4949770, E-Mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landratsamt Senftenberg, Bürgerbüro (Erdgeschoss, Glasgebäude), Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg (Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)

Zuständige Sachbearbeiterin und Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten: Frau Bauer, Telefon: 03541 870-5226, E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisverwaltung, Beethovenweg 14 in 15746 Lübben, Bauordnungsamt, Zimmer 301 (Montag von 9 bis 12 Uhr, von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 16 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Terminvereinbarungen sind zur Einsichtnahme in die Plandokumente außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Ansprechpartner: Herr Lehmann, Telefon: 03546 201575, E-Mail: stefan.lehmann@dahme-spreewald.de

Landkreis Dahme-Spreewald, Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen, Bauordnungsamt, Zimmer 110 (Montag von 9 bis 12 Uhr, von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr

sowie von 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 16 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Terminvereinbarungen sind zur Einsichtnahme in die Plandokumente außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Ansprechpartnerin: Frau Lehmann, Telefon: 03375 262400, E-Mail: annett.lehmann@dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster, Amt für Strukturentwicklung und Kultur, Zimmer: 1. OG, Raum 151, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, Freitag von 8 bis 11.30 Uhr)

Ansprechpartnerin: Frau Finkel: Telefon: 03535 46-2659, E-Mail: kea.planung@lkee.de

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Raum A 3.16 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 13 Uhr)

Ansprechpartnerin: Frau Küchler, Telefon: 03562 98616109, E-Mail: l.kuechler-bauplanungsamt@lkspn.de

Kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz, Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz, Raum 4.087 (Dienstag von 13 bis 17 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr)

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner: Herr Kramer, Telefon: 0355 612-2812, E-Mail: Thomas.Kramer@cottbus.de (vertretungsweise Frau Hübner, Zimmer 4.057, Telefon: 0355 612-2821, E-Mail: Carola.Huebner@cottbus.de)

Im Zeitraum vom **2. November 2023 bis zum 10. Januar 2024** können Stellungnahmen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, zu seiner Begründung und dem Umweltbericht abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

poststelle@region-lausitz-spreewald.de.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch postalisch an die

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

gerichtet werden.

Während der angegebenen Sprechzeiten ist eine Abgabe von Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in den oben genannten Auslegungsstellen möglich.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Cottbus, den 4. Oktober 2023

Stephan Loge
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 20. Oktober 2023

Hiermit lade ich zur 10. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**am Donnerstag, den 16. November 2023, um 16 Uhr
in die Heimvolkshochschule am Seddiner See
Das Tagungshaus
Seeweg 2
14554 Seddiner See**

ein.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 15. Juni 2023

TOP 3 Regionalplanung

3.1 Auslegungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung Havelland-Fläming 2027

Bericht der Regionalen Planungsstelle

3.2 Änderung von Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Bericht der Regionalen Planungsstelle über die Ergebnisse des Fachgesprächs vom 26. September 2023

3.3 Oberflächennahe Rohstoffe

Bericht der Regionalen Planungsstelle über den Arbeitsstand

TOP 4 Haushalt

Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024

TOP 5 Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Beschluss über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

TOP 6 Einwohnerfragestunde

TOP 7 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 15. Juni 2023

TOP 2 Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen können in der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8 bis 15 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15 bis 17.30 Uhr. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (Telefon: 03328 33540, E-Mail: info@havelland-flaeming.de). Die Sitzungsunterlagen können auch im Internet unter www.havelland-flaeming.de/Termine abgerufen werden.

Marko Köhler

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Dezember 2023, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 753**, ½ Anteil eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche,
Am Eichenhain 6, Größe: 364 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.03.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektart: ½ Anteil Doppelhaushälfte

Anschrift: Am Eichenhain 6, 15518 Berkenbrück

Verkehrswert: 111.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 23/22

NachlasssachenAmtsgericht Prenzlau

41 VI 169/23

Öffentliche Aufforderung

Am 11.10.2000 verstarb Lieselotte Gertrud Knispel, geb. Rüggebrecht, geboren am 14.09.1923 in Pehlitz, letzte Anschrift: 17291 Blankenburg.

Neben den bekannten Erben

Helmut Hermann Knispel,
geboren am 19.02.1952, letzte Anschrift: 17291 Oberuckersee/
Blankenburg,
Edith Renate Winnige, geb. Knispel,
geboren am 06.05.1948, Rosa-Luxemburg-Straße 1, 09648 Mittweida, und
Roswitha Lieselotte Wende, geb. Knispel,
geboren am 28.08.1955, Georg-Büchner-Straße 5, 09648 Mittweida,

kommen als gesetzliche Erben

Reinhard Hermann Knispel, geboren am 28.09.1946, und
Sieglinde Brigitte Knispel, geboren am 09.03.1951

in Betracht. An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten dessen Abkömmlinge.

Aufgrund von Recherchen der bekannten Erben ist herausgefunden worden, dass die Erblasserin weitere Kinder hatte und zwar **Reinhard Hermann Knispel**, geboren am 28.09.1946, und **Sieglinde Brigitte Knispel**, geboren am 09.03.1951. Diese konnten bisher nicht aufgefunden werden. Es liegen lediglich die Geburtsurkunden dieser beiden Kinder vor. Nachfragen bei den entsprechenden Geburtsstandesämtern konnten keine Hinweise über den derzeitigen Aufenthalt geben, Anfragen bei den Familiengerichten und beim Jugendamt, ob Adoptionsvorgänge vorliegen, blieben erfolglos. Hinweise, dass die Kinder verstorben sind, liegen nicht vor und können nicht beschafft werden.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Prenzlau melden, anderenfalls wird ein Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt.

Der Reinnachlass soll etwa 5.000,00 € betragen.

17291 Prenzlau, 10.10.2023
Amtsgericht - Nachlassgericht

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Kunst und Kultur im Oderbruch e. V., Neulewin 16, 16259 Neulewin, ist am 14. September 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Bärbel Nolting
Neulewin 16
16259 Neulewin

Carola Schumacher
Heubnerstraße 28
06886 Wittenberg

Der IGELstation-Schorfheide e. V., Zeisigsteg 9, 16244 Schorfheide OT Böhmerheide, ist zum 23. Juli 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Gabriele Dunst
Zeisigsteg 9
16244 Schorfheide OT Böhmerheide

Christine Mücke
Am Sonnenhang 22
16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.